Allgemeine Vertragsbedingungen der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

im Rahmen einer Freihändigen Vergabe mit Teilnahmewettbewerb für die

Kennzahl: 2016-233-17

Maßnahme: Research Study: "State of Play: Higher education management training schemes in the field of development cooperation"

<u>Vorbemerkung:</u> Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Vertragsbestandteile

- 1.1. Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
 - 1.1.1. das Auftragsschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsverzeichnis/-beschreibung, Zeichnungen)
 - 1.1.2. diese Vertragsbedingungen
 - 1.1.3. die Besonderen Vertragsbedingungen der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz
 - 1.1.4. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 1.2. Abweichungen von den unter 1.1 1.3 angegebenen Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.3. Der Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Lieferleistungen sind grundsätzlich als Bringschulden bestellt.
- 2.2. Rechnungen müssen alle Kosten enthalten und sind möglichst zugleich mit den Lieferungen einzureichen. Tagelohnrechnungen sind durch Lohnstunden- und Materialnachweis zu belegen.
- 2.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten für Verträge mit der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz nicht.

3. Preisvereinbarungen (zu § 1 VOL/B)

- 3.1. Die angebotenen Preise sind feste Preise einschließlich Umsatzsteuer.
- 3.2. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4. Änderung der Leistung (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

4.1. Wird vom Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – anzeigen.

4.2. Wenn nach § 2 Nr. 3 VOL/B neue Preise zu vereinbaren sind, so sind sie nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu bilden; soweit hierzu erforderlich, wird der Auftragnehmer auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise begründen.

5. Veröffentlichungen

- 5.1. Der Auftraggeber hat alle Rechte am Ergebnis. Soweit Urheberrechte begründet werden, steht dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung sowie Übersetzung. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, das Ergebnis oder Teilergebnisse zu veröffentlichen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.
- 5.3. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

6. Ausführung der Leistung (zu § 4 VOL/B)

- 6.1. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
- 6.2. Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

7. Datenschutz

- 7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.
- 7.2. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

8. Kündigung und Rücktritt (zu § 8 VOL/B)

- 8.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehende Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 8.2. Was unter Vorteilen in Sinne von Nr. 8.1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB.
- 8.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB -) beteiligt, insbesondere mit anderen

Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und anderen Preisbestandteilen, Zahlungs-, Lieferungs- oder anderen Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Gewinnbeteiligungen oder anderen Abgaben

eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 GWB zulässig ist. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- 8.4. Vor der Ausübung der Rechte gem. Nr. 8.1 und 8.3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- 8.5. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Konkursverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

9. Rechnungen, Abrechnungsaufzeichnungen (zu § 15 VOL/B)

- 9.1. Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schlussoder Teilschlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 9.2. In allen Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Die Bezeichnungen der Leistungen erhalten die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen nach dem vom Auftraggeber aufgestellten Leistungsverzeichnis abgekürzt wiedergegeben werden; hierbei ist vorausgesetzt, dass die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht. Die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegen des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

10. Zahlungsweise (zu § 17 VOL/B)

- 10.1. Vom Auftragnehmer angebotener Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
- 10.2. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber. Der Tag des Eingangs zählt bei der Fristberechnung nicht mit. Die Frist beginnt bei Lieferungen nicht vor dem Tage des Eingangs der Lieferung bei der Anlieferungsstelle.

11. Überzahlung

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

12. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für den entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

13. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.